

MARKTGEMEINDE

GARS AM INN

BEBAUUNGSPLAN

"ALTER SPORTPLATZ"

MASZSTAB = 1 : 1000

RECHTSWIRKSAM AB

10. OKT. 1995

PLANUNG

ARCHITEKT

GEORG A. HAJEK
TANNENSTRASSE 2
83536 GARS-HAIDEN
TELEFON 08073/575
FAX 08073/3713

DATUM

02.02.1995

GEÄNDERT

09.05.1995 gemäß Beschluß vom 25.04.1995
25.07.1995 gemäß Beschluß vom 18.07.1995

PLANZEICHENERKLÄRUNG

A. FÜR DIE FESTSETZUNGEN



GRENZE DES RÄUMLICHEN GELTUNGSBEREICHES



ALLGEMEINES WOHNGEBIET
HÖCHSTENS 2 WOHNUNGEN ZULÄSSIG



ZWINGEND ZWEI VOLLGESCHOSSE
WANDHÖHE MAXIMAL 6,20 m

II

MAXIMAL ZWEI VOLLGESCHOSSE
WANDHÖHE MAXIMAL 5,00 m

I + D

EIN VOLLGESCHOSS (DACHGESCHOSS KEIN VOLLGESCHOSS)
WANDHÖHE MAXIMAL 4,20 m

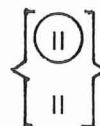
GFZ

GESCHOSSFLÄCHENZAHL

GRZ

GFZ

0,4



0,6

GRZ

GRUNDFLÄCHENZAHL

0,4

I + D

0,4



STELLPLATZ MIT WASSERDURCHLÄSSIGEM BELAG



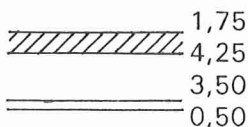
BAUGRENZE

3 - 5

MASZE, ANGABE IN METERN



VORGESCHRIEBENE FIRSTRICHTUNG



1,75

4,25

3,50

0,50

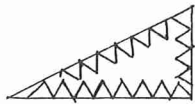
STRASSENBEGRENZUNGSLINIE

MEHRZWECKSTREIFEN

ERSCHLIESSUNGSSTRASSE

GRANIT-DREIZEILERMULDE

STRASSENBEGRENZUNGSLINIE



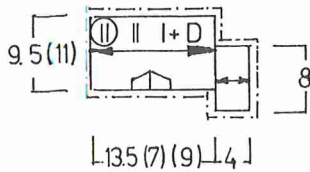
SICHTDREIECK



PARZELLEN-NUMMERN



ABGRENZUNG UNTERSCHIEDLICHER NUTZUNG



SCHEMA FÜR GEPLANTE GEBÄUDE
WOHNHAUS UND GARAGE
MIT ANGABE DER GESCHOSSE



BAUM IM MEHRZWECKSTREIFEN
(DURCH HOCHBORDE GESCHÜTZT,
BEPFLANZUNG DER BAUMSCHEIBEN)



BAUM AUF PRIVATEM GRUNDSTÜCK

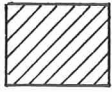


SPIELPLATZ FÜR KLEINKINDER



TRAFOSTATION

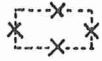
B. FÜR DIE HINWEISE



BESTEHENDE HAUPTGEBÄUDE



BESTEHENDE NEBENGEBÄUDE



ABZUBRECHENDE GEBÄUDE



BESTEHENDE GRUNDSTÜCKSGRENZE



AUFZUHEBENDE GRUNDSTÜCKSGRENZE



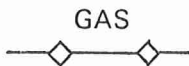
VORGESCHLAGENE GRUNDSTÜCKSGRENZE

821/20

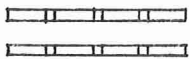
FLUR-NUMMERN

441.88

HÖHENANGABE BEZOGEN AUF NORMALNULL



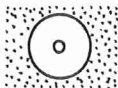
GASLEITUNG



FLÄCHE MIT GRUNDDIENSTBARKEIT
(SCHUTZSTREIFEN FÜR GASLEITUNG)



BÖSCHUNG



BEGRÜNUNG ENTLANG DER STAATSSTRASSE 2353
IN ABSPRACHE MIT DEM STRASSENBAUAMT

Satzung

DIE MARKTGEMEINDE GARS AM INN ERLÄSST AUFGRUND § 2, ABS. 1, §§ 9 UND 10 BAUGESETZBUCH (BauGB), ART. 98 DER BAYERISCHEN BAUORDNUNG (BayBO), ART. 23 UND 24 DER GEMEINDEORDNUNG FÜR DEN FREISTAAT BAYERN (GO), DER BAUNUTZUNGSVERORDNUNG (BauNVO) UND DES BauGB-MASSNAHMENGESETZES DIESEN BEBAUUNGSPLAN ALS SATZUNG.

1. ALLGEMEINE VORSCHRIFTEN

§ 1 BESTANDTEILE

DER BEBAUUNGSPLAN BESTEHT AUS DEM BEBAUUNGSPLAN (ARCHITEKT GEORG A. HAJEK), IN DER FASSUNG VOM 02.02.1995, GEÄNDERT 09.05.1995, GEÄNDERT 25.07.1995 UND DEN DAZUGEHÖRIGEN SCHRIFTLICHEN UND TEXTLICHEN FESTSETZUNGEN UND DER BEGRÜNDUNG.

§ 2 GELTUNGSBEREICH

DER RÄUMLICHE GELTUNGSBEREICH DES BEBAUUNGSPLANES ERGIBT SICH AUS DER PLANZEICHNUNG.

2. PLANRECHTLICHE FESTSETZUNGEN

§ 3 ART DER BAULICHEN NUTZUNG

DAS BAUGEBIET WIRD ALS ALLGEMEINES WOHNGEBIET GEMÄSS § 4 BAUNUTZUNGSVERORDNUNG (BauNVO) FESTGESETZT. DIE AUSNAHMEN DES § 4, ABS. 3 BauNVO WERDEN NICHT ZUGELASSEN.

§ 4 MASS DER BAULICHEN NUTZUNG

BEI WOHNHAUSTYP

II } II }	GRZ 0,40	GFZ 0,6
I + D	GRZ 0,40	GFZ 0,4

DIE ERMITTLUNG DER GRUNDFLÄCHENZAHL (GRZ) RICHTET SICH NACH DER BAUNUTZUNGSVERORDNUNG (BauNVO) § 19. DIE GRUNDFLÄCHENZAHL (GRZ) KANN GERINGFÜGIG ÜBERSCHRITTEN WERDEN.

DIE ERMITTLUNG DER GESCHOSSFLÄCHENZAHL (GFZ) RICHTET SICH NACH DER BAUNUTZUNGSVERORDNUNG (BauNVO) § 20.

AUSNAHMSWEISE WIRD FESTGELEGT:

GARAGEN WERDEN NICHT AUF DIE GESCHOSSFLÄCHENZAHL (GFZ) ANGERECHNET.

BEI HAUSTYP I + D WERDEN RÄUME IM AUSGEBAUTEM DACHGESCHOSS NICHT AUF DIE GESCHOSSFLÄCHENZAHL (GFZ) ANGERECHNET.

GEMÄSS § 9 ABSATZ 1, NR. 6 DES BAUGESETZBUCHES (BauGB) SIND INNERHALB DES WOHNHAUSES MAXIMAL 2 WOHNUNGEN ZULÄSSIG.

§ 5 BAUWEISE

INNERHALB DES GESAMTEN RÄUMLICHEN GELTUNGSBEREICHES DES BEBAUUNGSPLANES GILT OFFENE BAUWEISE GEMÄSS § 22, ABS. 2 BauNVO.

§ 6 ZAHL DER VOLLGESCHOSSE

DIE MAXIMALE ZAHL DER VOLLGESCHOSSE IST IN DER PLANZEICHNUNG FESTGELEGT. DACHGESCHOSSAUSBAU IST GESTATTET. KNIESTÖCKE ÜBER DEM ERDGESCHOSS RICHTEN SICH NACH DEN VORGESCHRIEBENEN WANDHÖHEN. GARAGEN DÜRFEN NUR 1-GESCHOSSIG ERRICHTET WERDEN UND SIND NUR AN DEN HIERFÜR AUSGEWIESENEN FLÄCHEN ZULÄSSIG.

§ 7 ÜBERBAUBARE GRUNDSTÜCKSFLÄCHEN

DAS MASS DER BAULICHEN NUTZUNG IST DURCH DIE FESTGESETZTEN BEBAUBAREN FLÄCHEN UND DIE GEBÄUDEHÖHEN BESTIMMT. DIE LAGE DER BAUKÖRPER IST DURCH BAUGRENZEN RÄUMLICH FESTGESETZT, INNERHALB DIESER BAUGRENZEN IST EINE BEBAUUNG MÖGLICH.

AUSSERHALB DER FESTGELEGTE ÜBERBAUBAREN GRUNDSTÜCKSFLÄCHEN DÜRFEN KEINE NEBENGEBÄUDE IM SINNE DES § 14 BauNVO ERRICHTET WERDEN. DAVON AUSGENOMMEN WERDEN 1-GESCHOSSIGE GARTENHÄUSCHEN IN HOLZBAUWEISE, BZW. GEWÄCHSHÄUSER IN GLASKONSTRUKTION MIT EINER GRUNDFLÄCHE BIS ZU ACHT QUADRATMETERN, WOBEI DIE ABSTANDSFLÄCHENREGELUNG DER ART. 6 UND 7, BayBO ZU BEACHTEN IST.

§ 8 GEBÄUDESTELLUNG, BAUKÖRPER, HÖHENLAGE DER GEBÄUDE, GEBÄUDEHÖHEN

DIE IN DER PLANZEICHNUNG EINGETRAGENE FIRSTRICHTUNG IST SOWOHL BEI DEN HAUPTGEBÄUDEN ALS AUCH BEI DEN GARAGEN EINZUHALTEN.

DER GRUNDRISS MUSS EINE DEUTLICH ERKENNBARE RECHTECKIGE FORM HABEN. VERHÄLTNIS L:B BEI DOPPELHÄUSERN 4:3 (GESAMTER BAUKÖRPER), BEI EINFAMILIENHÄUSERN 5:4.

DIE OBERKANTE DES ERDGESCHOSSFUSSBODENS DARF NICHT MEHR ALS 0,30 m ÜBER GELÄDENIVEAU LIEGEN.

GEBÄUDE DIE AN SEITLICHEN GRUNDSTÜCKSGRENZEN ZUSAMMENGEBAUT WERDEN, SIND TRAUFG-, FIRST- UND GESTALTUNGSGLEICH OHNE ABSATZ AUSZUFÜHREN. DIE ERSTEINGEREICHTE PLANUNG HAT VORRANG.

§ 9 GESTALTUNG VON HAUPT- UND NEBENGEBÄUDEN

FÜR DIE AUSSENWÄNDE SIND VERPUTZTE, HELL GESTRICHENE MAUERFLÄCHEN ODER GANZFLÄCHIGE (GLEICHLAUFENDE) HOLZSCHALUNGEN VORZUSEHEN. HOLZFLÄCHEN SIND HELL- BIS MITTELBRAUN ZU LASIEREN. GLASBAUSTEINE UND ZEMENTPLATTENVERKLEIDUNGEN (ETERNIT) SIND UNZULÄSSIG.

SICHTBARE SOCKELAUSBILDUNGEN (DURCH MATERIALWECHSEL ODER FARBGEBUNG) SIND NICHT ZULÄSSIG.

FENSTER- UND TÜRÖFFNUNGEN MÜSSEN ZU EINER AUSGEWOGENEN GLIEDERUNG DER FASSADEN BEITRAGEN. FENSTER SIND ALS STEHENDE RECHTECKE AUSZUBILDEN UND DURCH SENKRECHTE SPROSSEN HARMONISCH ZU UNTERGLIEDERN. UNTERSCHIEDLICHE GRÖSSEN MÜSSEN ZUMINDEST GLEICHGENEIGTE DIAGONALEN AUFWEISEN.

VIELE VERSCHIEDENE FENSTERFORMATE SIND ZU VERMEIDEN. FENSTER- UND TÜRÖFFNUNGEN DÜRFEN NUR IN DER WEISE MITEINANDER VERBUNDEN WERDEN, DASS SIE ZUSAMMEN EIN EINHEITLICHES RECHTECK BILDEN. RUNDBÖGEN SIND NUR ALS AUSNAHME ZULÄSSIG.

§ 10 GARAGEN

AUF JEDEM GRUNDSTÜCK IST MINDESTENS EINE GARAGE UND EIN STELLPLATZ ZU ERRICHTEN. BEI ZWEI WOHNHEIMEN IST ZUSÄTZLICH EIN STELLPLATZ ZU ERRICHTEN (GARAGENZUFABRT IST KEIN STELLPLATZ). GARAGEN SIND AN DEN IN DER PLANZEICHNUNG FESTGESETZTEN STELLEN ZU ERRICHTEN.

TREFFEN ZWEI GARAGEN AN DER GRUNDSTÜCKSGRENZE ZUSAMMEN, SO IST DER BODENBELAG DER EINFABRTEN EINHEITLICH ZU GESTALTEN.

§ 11 DÄCHER

DIE ZULÄSSIGE DACHNEIGUNG WIRD FÜR WOHNHÄUSER MIT 30 BIS 35 GRAD UND FÜR GARAGEN MIT 15 BIS 18 GRAD FESTGESETZT.

DIE DÄCHER DER GEBÄUDE SIND ALS SATTELDÄCHER MIT MITTIG VERLAUFENDEM FIRST AUSZUBILDEN. DER DACHÜBERSTAND DARF GIEBELSEITIG 0,40 m UND TRAUFEITIG 0,50 m NICHT ÜBERSCHREITEN. (BEI II GIEBELSEITIG 0,50 m, TRAUFEITIG 0,60 m). QUERGIEBEL SIND HAUSMITTIG ANZUORDNEN, SIE DÜRFEN 1/3 DER HAUSLÄNGE NICHT ÜBERSCHREITEN. ABSETZUNG VON DER HAUPTFASADE IST IM RAHMEN DER BAUGRENZEN MÖGLICH. DER FIRST DER QUERGIEBEL MUSS BEI GEBÄUDEN I + D MINDESTENS 0,50 m UND BEI GEBÄUDEN II UND II MINDESTENS 1,00 m UNTER DEM HAUPTGIEBEL LIEGEN.

GAUBEN UND DACHEINBAUTEN (NEGATIVE DACHGAUBEN) SIND NICHT ZULÄSSIG.

DACHFLÄCHENFENSTER SIND BIS ZU EINER GESAMTFLÄCHE VON 2,00 m² JE DACHSEITE IN JEWEILS GLEICHGROSSEN UND AUF GLEICHER HÖHE ANGEORDNETEN FENSTERN ZULÄSSIG. LUKEN ZUR KAMINREINIGUNG SIND BIS 0,40 m² ZULÄSSIG.

ALS EINDECKMATERIAL FÜR GENEIGTE DÄCHER SIND ROTE BIS RÖTLICH-BRAUNE HERKÖMMLICHE DACHPFANNEN AUS TON ODER BETON ZULÄSSIG. GRAUE BIS SCHWARZE UND FLÄCHIGE PLATTEN, WIE Z.B. WELLFASERZEMENTPLATTEN SIND NICHT ZULÄSSIG. BLECHDECKUNGEN WERDEN NUR IN AUSNAHMEFÄLLEN ZUGELASSEN.

DACHRINNEN, ABFLUSSROHRE UND SONSTIGE VERBLECHUNGEN SIND IN KUPFER ODER ZINKBLECH AUSZUFÜHREN.

ZUGELASSEN WERDEN ORTSÜBLICHE SOLARANLAGEN. DIESE SIND IN DIE DACHFLÄCHE ZU INTEGRIEREN UND MÜSSEN MIT GLAS ABGEDECKT SEIN. UM DIE KOLLEKTORFLÄCHE MÜSSEN MINDESTENS 3 REIHEN DACHPLATTEN ERHALTEN BLEIBEN. DIE FORM EINES LÄNGLICHEN RECHTECKES UND ZENTRIERUNG IN DER DACHFLÄCHE SIND ZU BEVORZUGEN.

§ 12 EINFRIEDUNGEN

EINFRIEDUNGEN IM BEREICH VON GARAGENZUFABRTEN UND STELLPLÄTZEN ZUM STRASSENRAUM SIND NICHT ZULÄSSIG.

EINFRIEDUNGEN EINSCHLIESSLICH TORE UND GARTENTÜRE SIND GEMÄSS § 17, ZIFFER E) AUSZUFÜHREN.

§ 13 ABFALLTONNEN

FREISTEHENDE MÜLLTONNENHÄUSCHEN SIND NICHT ZULÄSSIG. ABFALLTONNEN SIND IM BEREICH DES GEBÄUDES ODER DER GARAGE VERSTECKT AUFZUSTELLEN.

§ 14 ANTENNENANLAGEN

RUNDFUNK- UND FERNSEHANTENNEN SIND IM DACHRAUM ZU INTEGRIEREN ODER ES IST KABELANSCHLUSS VORZUSEHEN.

§ 15 BODENFUNDE

SOLLTEN ARCHÄOLOGISCHE BODENFUNDE GEMACHT WERDEN, SO UNTERLIEGEN DIESE DER MELDEPFLICHT NACH ART. 8 DSchG UND MÜSSEN DEM BAYERISCHEN LANDESAMT FÜR DENKMALPFLEGE ZUR KENNTNIS GEBRACHT WERDEN.

§ 16 GRÜNORDNUNG

- A) UNTER BERÜCKSICHTIGUNG VON ZUFAHRTEN UND DER STRASSEN-BELEUCHTUNG IST CA. ALLE 12,00 m BIS 15,00 m IM MEHRZWECK-STREIFEN EIN BAUM ZU PFLANZEN (SPITZAHORN, WINTERLINDE). DIE BÄUME VERBESSERN DAS KLEINKLIMA UND BERUHIGEN DEN VER-KEHRSFLUSS.
- B) DIE NICHT ÜBERBAUTEN FLÄCHEN DER BAUGRUNDSTÜCKE SIND GEMÄSS ARTIKEL 5 DER BAYERISCHEN BAUORDNUNG (BayBO) ALS PRIVATE GRÜNFLÄCHE GÄRTNERISCH ANZULEGEN UND PRO 200 m² GRUNDSTÜCKSFLÄCHE MIT MINDESTENS EINEM STANDORTGERECH-TEN HEIMISCHEN BAUM ODER ORTSÜBLICHEN OBSTGEHÖLZEN NACH FREIER STANDORTWAHL ZU VERSEHEN.
IN JEDEM GARTEN IST EIN GROSSKRONIGER HEIMISCHER LAUBBAUM ZU PFLANZEN.
INSBESONDERE IST DARAUF ZU ACHTEN, DASS DIE BAUGRUNDSTÜCK-KE ZU DEN LANDWIRTSCHAFTLICHEN FLÄCHEN HIN MIT HEIMISCHEN STRÄUCHERN UND BÜSCHEN EINGEGRÜNT WERDEN.
ARTIKEL 48 AGBGB IST ZU BEACHTEN.
(BÄUME ÜBER 2,00 m = 4,00 m ABSTAND, BÄUME/STRÄUCHER UNTER 2,00 m = 2,00 m ABSTAND, AUSGENOMMEN OBSTBÄUME).
- C) DER MEHRZWECKSTREIFEN, SOWIE PARKPLÄTZE, STELLPLÄTZE UND GRUNDSTÜCKSZUFAHRTEN SIND WASSERDURCHLÄSSIG ZU GESTAL-TEN (Z.B. HUMUS-, SAND- ODER RASENVERFUGTES PFLASTER, RASEN-GITTERSTEINE, SCHOTTERASEN, GEGEBENENFALLS AUCH SANDGE-SCHLÄMMTE KIES- ODER SCHOTTERDECKEN).
DIE BELÄGE SIND IN DURCHWEGS EINHEITLICHER GESTALTUNG MIT DER GEMEINDE ABZUSTIMMEN.
- D) INNERHALB VON SICHTDREIECKEN BZW. SICHTLINIEN IST JEDE ART VON BEBAUUNG, BEPFLANZUNG ODER ABLAGERUNG VON GEGEN-STÄNDEN ÜBER 0,80 m HÖHE, GEMESSEN VON DER STRASSEN OBER-KANTE IN FAHRBAHNMITTE, UNZULÄSSIG.
- E) FÜR DIE GRUNDSTÜCKSEINFRIEDUNG SIND ZULÄSSIG ZÄUNE, TORE, GARTENTÜR IN HOLZLATTEN (STAKETEN). BEI TOREN UND GARTEN-TÜR SIND VERPUTZTE PFEILER MÖGLICH. ZWISCHEN DEN BAUGRUND-STÜCKEN UND ZU DEN LANDWIRTSCHAFTLICHEN FLÄCHEN HIN, WER-DEN MASCHENDRAHTGEWEBEZÄUNE MIT DURCHGEHENDER HINTER-PFLANZUNG GESTATTET.
SOCKEL SIND NICHT ZULÄSSIG. EINE MAXIMALE GESAMTHÖHE VON 1,00 m DARF NICHT ÜBERSCHRITTEN WERDEN (IM BEREICH VON SICHT-DREIECKEN SIND NUR 0,80 m HÖHE GESTATTET).
DIE ZUR STROMVERSORGUNG NOTWENDIGEN KABELVERTEILERSCHRÄN-KE SIND AUF DEN PRIVATGRUNDSTÜCKEN ZU ERRICHTEN UND SO IN DIE GARTENZÄUNE ZU INTEGRIEREN, DASS SIE VON AUSSEN ZUGÄNGLICH SIND.
- F) FASSADEN OHNE GLIEDERUNG SIND ZU BEGRÜNEN.
- G) DIE IM SÜDLICHEN BEREICH LIEGENDE WIESE IST ZUR NUTZUNG ALS SCHAFWEIDE VORGESCHLAGEN.

§ 17 IMMISSIONSSCHUTZ

1. ENTLANG DER STAATSSTRASSE 2353 WERDEN AN DEN NÄCHSTGELEGENEN IMMISSIONSORTEN DIE SCHALLTECHNISCHEN ORIENTIERUNGSWERTE DER DIN 18 005 "SCHALLSCHUTZ IM STÄDTEBAU" FÜR ALLGEMEINE WOHNGEBIETE VON 55 dB (A) TAGS UND 45 dB (A) NACHTS UM 6,4 dB (A) TAGS UND 6,3 dB (A) NACHTS ÜBERSCHRITTEN. DESHALB SIND DIE GEBÄUDE DER PARZELLEN 2, 5, 6, 7, 8 UND 9 SO ZU GESTALTEN, DASS FENSTER VON WOHN- UND SCHLAFRÄUMEN NUR AN DER ZUR STAATSSTRASSE 2353 ABGEWANDTEN SEITE ANGEORDNET SIND.
2. SOLLTE EINE GESTALTUNG DER WOHNGRUNDRISSSE ENTSPRECHEND DER FESTSETZUNG NR. 1 NICHT MÖGLICH SEIN, DANN SIND DIE FENSTER VON WOHN- UND SCHLAFRÄUMEN NUR DANN ZUR STAATSSTRASSE 2353 HIN ZULÄSSIG, WENN GEEIGNETE SCHALLSCHUTZMASSNAHMEN GETROFFEN WERDEN. Z.B. KÖNNEN DIE FENSTER ALS SCHALLSCHUTZFENSTER DER SCHALLSCHUTZKLASSE 2 GEMÄSS VDI-RICHTLINIE 2719 "SCHALLSCHUTZ BEI FENSTERN" AUSGEFÜHRT WERDEN, WENN EINE QUERLÜFTUNG VON LÄRMABGEWANDTEN RÄUMEN AUS ERMÖGLICHT ODER EINE ZWANGSBE- UND ENTLÜFTUNGSANLAGE VORGESEHEN IST.

HINWEISE

§ 18 KANAL- UND WASSERANSCHLUSS, STROMANSCHLUSS

JEDES GEBÄUDE IST AN DIE ZENTRALE TRINKWASSERVERSORGUNG ANZUSCHLIESSEN. DIE ABWASSERBESEITIGUNG HAT DURCH ANSCHLUSS AN DIE ÖFFENTLICHE KANALISATION IM TRENNSYSTEM ZU ERFOLGEN. OBERFLÄCHENWASSER IST AUF DEM GRUNDSTÜCK ZU VERSICKERN. DIE STROMVERSORGUNG IST ALS ERDKABEL VORGESEHEN.

§ 19 ANGRENZENDE LANDWIRTSCHAFTLICHE FLÄCHEN

DIE BEWIRTSCHAFTUNG ANGRENZENDER LANDWIRTSCHAFTLICHER NUTZFLÄCHEN IST OHNE EINSCHRÄNKUNG ZU DULDEN, SOFERN DIESE NACH ORTSÜBLICHEN VERFAHREN UND NACH GUTER FACHLICHER PRAXIS DURCHFÜHRT WIRD.

BEI DER BEPFLANZUNG ZU DEN LANDWIRTSCHAFTLICHEN FLÄCHEN HIN SIND DIE GESETZLICHEN GRENZABSTÄNDE EINZUHALTEN.

§ 20 ELEKTROVERSORGUNG

DIE ZUM ANSCHLUSS DER HÄUSER ERFORDERLICHEN VERTEILERSCHRÄNKE SIND AUF DEN GRUNDSTÜCKEN DER BAUHERREN IN DIE GARTENZÄUNE EINZUFÜGEN.

§ 21 BEGRÜNUNG

BEGRÜNUNG ENTLANG DER STAATSSTRASSE 2353 IN ABSPRACHE MIT DEM STRASSENBAUAMT.

3. SCHLUSSBESTIMMUNGEN

§ 22 INKRAFTTRETEN DER SATZUNG (§ 12 BauGB)

DIESE SATZUNG TRITT GEMÄSS § 12 BauGB MIT DEM TAGE DER ORTSÜBLICHEN BEKANNTMACHUNG IN KRAFT.

VERFAHREN

- A. DER GEMEINDERAT DER MARKTGEMEINDE GARS AM INN HAT IN DER SITZUNG VOM 01. MRZ. 1994 DIE AUFSTELLUNG DES BEBAUUNGSPLANES BESCHLOSSEN. DER AUFSTELLUNGSBESCHLUSS WURDE AM 04. MRZ. 1994 ORTSÜBLICH BEKANNTGEGEBEN (§ 2 ABS. 1 BauGB).

GARS AM INN, DEN 28. AUG. 1995


GEORG OTTER
1. BÜRGERMEISTER



- B. DER ENTWURF DES BEBAUUNGSPLANES IN DER FASSUNG VOM 02. FEB. 1995 WURDE MIT DER BEGRÜNDUNG GEMÄSS § 3 ABS. 2 BauGB IN DER ZEIT VOM 10. MRZ. 1995 BIS 10. APR. 1995 ÖFFENTLICH AUSGELEGT.

GARS AM INN, DEN 28. AUG. 1995


GEORG OTTER
1. BÜRGERMEISTER



- C. DIE MARKTGEMEINDE GARS AM INN HAT MIT BESCHLUSS DES GEMEINDERATES VOM 18. JULI 1995 DEN BEBAUUNGSPLAN GEMÄSS § 10 BauGB IN DER FASSUNG VOM 25. APR. 1995 ALS SATZUNG BESCHLOSSEN.

GARS AM INN, DEN 28. AUG. 1995


GEORG OTTER
1. BÜRGERMEISTER



- D. DEM LANDRATSAMT MÜHLDORF AM INN WURDE DER BEBAUUNGSPLAN GEMÄSS § 11 ABS. 1 BauGB ZUR GENEHMIGUNG VORGELEGT. MIT BESCHIED VOM 04.10.1995 AZ.: G1-61012 WURDE DIE GENEHMIGUNG ERTEILT. Sg.3514 St

MÜHLDORF AM INN, DEN 20. 11. 95


RAMBOLD
LANDRAT



- E. DIE BEKANNTMACHUNG DER GENEHMIGUNG ERFOLGTE AM 18. OKT. 1995
GEMÄSS § 12 BauGB. DER BEBAUUNGSPLAN WIRD SEIT DIESEM TAG ZU DEN
ÜBLICHEN DIENSTSTUNDEN IM RATHAUS DER MARKTGEMEINDE GARS AM
INN ZU JEDERMANNNS EINSICHT BEREITGEHALTEN UND ÜBER DESSEN INHALT
AUF VERLANGEN AUSKUNFT erteilt. DER BEBAUUNGSPLAN TRITT DAMIT IN
KRAFT. AUF DIE RECHTSFOLGEN DES §§ 44 ABS. 3, SATZ 1 UND 2, SOWIE AB-
SATZ 4 UND § 215 ABS. 1 BauGB IST HINGEWIESEN WORDEN.

GARS AM INN, DEN 06. NOV. 1995


.....
GEORG OTTER
1. BÜRGERMEISTER



DIE BEGRÜNDUNG ZUM BEBAUUNGSPLAN IST ALS ANLAGE BEIGELEGT.